

Statuten

des Vereins zur Förderung des Fernstudiums auf Hochschulstufe Schweiz (VFFH-CH)

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Name, Rechtsform, Sitz

Unter dem Namen „Verein zur Förderung des Fernstudiums auf Hochschulstufe, Schweiz, VFFH-CH“, besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff ZGB.

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt.

Sitz und Gerichtsstand ist in Brig-Glis.

Art. 2

Zweck des Vereins

Der Verein VFFH-CH bezweckt die Förderung und Unterstützung der Stiftung Fernfachhochschule Schweiz, Brig (FFH-CH), im Bereich des Fernstudiums.

Zur Verfolgung des Zwecks kann der Verein

- die Stiftung FFH-CH finanziell unterstützen, insbesondere ihr Vermögen widmen
- Vereinsmitglieder zur Wahl in den Stiftungsrat der Stiftung FFH-CH vorschlagen bzw. delegieren

Der Verein VFFH-CH strebt zur Verfolgung des Zwecks sodann eine enge Zusammenarbeit mit der Stiftung Fernfachhochschule Schweiz, FFH-CH, Brig, an.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb

Natürliche Personen, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können, auf Gesuch hin, als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Das Gesuch ist an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen, insbesondere aber dann, wenn der Gesuchsteller nicht gewillt ist, sich für den Vereinszweck einzusetzen.

Art. 4

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Der Austritt ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.

Art. 5

Ausschluss

Die Generalversammlung kann, auf Antrag des Vorstandes, ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt.

Art. 6

Finanzielle Folgen

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder eine Abfindung.

Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haben die statutarischen Beiträge bis zur Wirksamkeit des Austrittes / des Ausschlusses zu entrichten.

III. Organisation

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle

Art. 8

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand einberufen und zwar in der Regel innerhalb von 6 Monaten seit Ende des Geschäftsjahres. Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und sie hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Verlangen von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Revisionsstelle einberufen und zwar innerhalb von 2 Monaten, nachdem das Begehren gestellt wurde.

Art. 9

Vorsitz und Protokoll

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 10

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 11

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 12

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist gegen Vorweisung einer schriftlichen Vollmacht möglich. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 13

Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 14

Aufgaben und Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Wahl des Vorstandes, unter Vorbehalt von Artikel 15, und der Revisionsstelle
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionsstelle
- Erlass und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über Gegenstände der Traktandenliste
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind
- Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festlegung der Grundsätze und Leitlinien für die Förderung der Stiftung Fernfachhochschule Schweiz, Brig (FFH-CH)

Art. 15

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Die Stiftung Fernfachhochschule Schweiz, Brig (FFH-CH), bezeichnet mindestens ein Mitglied des Vereinsvorstandes und den Präsidenten des Vorstandes und zwar derart, dass der jeweilige Stiftungsratspräsident in Personalunion Präsident des Vereins wird bzw. ist.

Im übrigen konstituiert sich der Vereinsvorstand selbst.

In den Vorstand des Vereins können auch Nichtmitglieder gewählt oder bezeichnet werden.

Art. 16

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 4 Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 17

Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen. Diese Sitzung hat innerhalb von 3 Wochen seit dem Begehren zu erfolgen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 18

Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Insbesondere obliegen dem Vorstand folgende Aufgaben:

- Vollzug der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten
- Finanzielle Führung / Erstellen Jahresrechnung / Budget
- Beschlussfassung über Strategien zur Förderung der Stiftung FFH-CH
- Einberufung Vereinsversammlung
- Umfassende Orientierung aller Vereinsmitglieder über Geschäftstätigkeit oder andere von Mitgliedern verlangte Sachgeschäfte

Der Vereinsvorstand bestimmt die zur Vertretung des Vereins berechtigten Personen und die Art der Zeichnungsberechtigung

Art. 19

Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Im Falle von Stimmengleichheit gibt der Präsident bei Abstimmungen den Stichtscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch telegrafische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu traktandieren.

Art. 20

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus 1 oder 2 Rechnungsrevisoren, welche alle 4 Jahre gewählt werden. Sie sind wieder wählbar. Sie erstattet der Vereinsversammlung Bericht über die geprüfte Jahresrechnung.

Der Verein untersteht jedoch weder der ordentlichen noch der eingeschränkten Revision.

IV. Finanzielle Bestimmungen

Art. 21

Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welcher mindestens Fr. 100.00 und höchstens Fr. 1'000.00 beträgt.

Ausgeschlossene oder austretende Vereinsmitglieder schulden den Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 22

Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins bestehen aus Beiträgen der Stiftung FFH-CH sowie Beiträgen Dritter zur Förderung des Fernstudiums inklusive Sponsoring.

Art. 23

Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins oder eine Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

V. Verschiedene Bestimmungen

Art. 24

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.

Art. 25

Statutenrevision

Eine teilweise oder vollständige Revision der Statuten ist unter Einhaltung der zur Beschlussfassung entsprechenden Formalitäten jederzeit möglich, wobei die Statutenrevision der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder bedarf.

Zudem ist vorgängig die Stiftung Fernfachhochschule Schweiz, FFH-CH, Brig, anzuhören.

Art. 26

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden.

Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins kommt nur mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder zustande.

Art. 27

Liquidation

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung. Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.

Art. 28

Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister von Brig eintragen lassen.

Art. 29

Inkrafttreten

Diese Statuten, ersetzen diejenigen vom 10. Mai 2004. Sie sind anlässlich der Generalversammlung vom 15. Mai 2013 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Brig, 15. Mai 2013

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

sig. Hans Widmer

sig. Walter Borter